

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 16. Februar 2017

Jahrgang 2017, Nr. 3

Inhalt

	Seite		Seite
A. Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke			
34 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über gemeinsame Regelungen für die Durchführung eines europaweiten Vergabeverfahrens von Entsorgungsdienstleistungen für das Einsammeln und Transportieren von Restabfall, Bioabfall und Sperrmüll zwischen den Gemeinden Hüllhorst und Stemwede sowie den Städten Lübbecke, Petershagen, Pr. Oldendorf und Rahden	30	44 Hinweis der Gemeinde Hüllhorst auf die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über gemeinsame Regelungen für die Durchführung eines europaweiten Vergabeverfahrens von Entsorgungsdienstleistungen für das Einsammeln und Transportieren von Restabfall, Bioabfall und Sperrmüll	36
35 Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb der Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Mastgeflügel hier: öffentliche Bekanntmachung gem. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	33	45 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hüllhorst	36
36 Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Fortsetzung der Förderung von Grundwasser aus einem Entnahmeverbrennen am „Freibad Lohe“ in Bad Oeynhausen - Lohe durch die Stadtwerke Bad Oeynhausen	34	46 Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts zum 31.12.2014 sowie Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Lübbecke	37
37 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	34	47 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 der Stadt Lübbecke	39
38 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	34	48 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lübbecke	40
39 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	34	49 Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lübbecke	41
		50 Hinweis der Stadt Lübbecke auf die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über gemeinsame Regelungen für die Durchführung eines europaweiten Vergabeverfahrens von Entsorgungsdienstleistungen für das Einsammeln und Transportieren von Restabfall, Bioabfall und Sperrmüll	43
B. Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden		51 Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2/19/138 „Östlich Westerbachstraße, südlich der Bahngleise“ der Stadt Lübbecke	44
40 19. Sitzung des Rates der Stadt Bad Oeynhausen am 22.02.2017	35	52 Genehmigung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes – Darstellung von Vorrangflächen für Windenergie – der Stadt Petershagen	45
41 Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017/2018 der Gemeinde Hüllhorst	35	C. Sonstige Bekanntmachungen	
42 Angaben gem. § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz bezügl. der Auskunftspflicht der Ratsmitglieder, Ortsvorsteher und sachkundigen Bürger sowie der Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde Hüllhorst	36	53 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 und Entlastungserteilung des Zweckverbandes „Erholungsbereich Große Aue“	47
43 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hüllhorst	36	54 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 des Zweckverbandes „Erholungsbereich Große Aue“	47
		55 Abschließender Vermerk zur Prüfung des Jahresabschlusses des Betriebes „Zweckverband Kliniken im Mühlenkreis i.L.“ zum 31.12.2015	48
		56 Aufgebote von Sparkassenbüchern der Sparkasse Minden-Lübbecke	49
		57 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke	50

34

Bekanntmachung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

gemäß § 23 Abs. 1, 1. Alternative des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) und §§ 24 Abs.2, 29 Abs.4 GkG NRW

zwischen den Gemeinden Hüllhorst und Stemwede sowie den Städten Lübbecke, Petershagen, Pr. Oldendorf und Rahden (nachfolgend „Beteiligte“)

über gemeinsame Regelungen für die Durchführung eines europaweiten Vergabeverfahrens von Entsorgungsdienstleistungen für das Einsammeln und Transportieren von Restabfall, Bioabfall und Sperrmüll (je Stadt/Gemeinde ein Los).

Präambel

Mit dieser Vereinbarung wollen die Beteiligten ein Vergabeverfahren für die Abfallsammlung und -beförderung (nachfolgend „Vergabeverfahren“) durchführen. Sie verfolgen dabei das Ziel, die ordnungsgemäße Sammlung und Beförderung der in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle ab dem 1. Januar 2018 (Lübbecke und Petershagen), dem 1. Juli 2018 (Rahden) bzw. dem 1. Januar 2019 (Hüllhorst, Pr. Oldendorf und Stewede) kostengünstig zu gewährleisten und durch einen oder mehrere geeignete/n Entsorgungsbetrieb/e (nachfolgend „Entsorger“) durchführen zu lassen.

§ 1

Aufgabenübernahme, Zweck

Die Stadt Rahden übernimmt für die obengenannten Beteiligten die Aufgaben der Durchführung des Vergabeverfahrens bis auf Zuschlagserteilung gem. § 2, Ziffer 6 dieser Vereinbarung mit Unterstützung durch das von ihr zu beauftragende Beratungsunternehmen Kommunal Agentur NRW GmbH.

Die Beteiligten werden die externen Kosten, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung des Vergabeverfahrens entstehen, entsprechend dem Angebot des Beratungsbüros zu gleichen Teilen tragen.

§ 2

Grundsätze der Ausschreibung

1. Die Stadt Rahden wird das Vergabeverfahren für die in § 1 genannten Beteiligten von der Erstellung der Vergabeunterlagen bis zum Entwurf der Struktur des Vergabevermerkes im Namen sämtlicher Beteiligter durchführen.

2. Die zu vergebenden Leistungen werden nach den Gemeindegebieten der Beteiligten in Lose aufgeteilt.

3. Folgende Vergabeunterlagen werden von der Stadt Rahden mit dem Beratungsunternehmen erarbeitet und von den anderen Beteiligten übernommen:

- Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes
- Angebotsformular
- Bewerbungsbedingungen
- Allgemeine Zusätzliche Vertragsbedingungen
- Formulare Erklärungen
- Vergabebekanntmachung
- Informationen an Bieter
- Vergabevermerkstruktur
- Entwurf Schreiben Bieterzuschlag

4. Die Leistungen sollen für 6 Jahre mit der Option ausgeschrieben werden, den Vertrag zweimal um jeweils 1 Jahr zu verlängern.

5. Der Zuschlag ist von allen Beteiligten auf das wirtschaftlichste Angebot jeweils für ihre eigenen Lose zu erteilen.

6. Jede beteiligte Gemeinde prüft und entscheidet über die Vergabe ihrer Lose auf Basis des Entwurfs des Vergabevermerks, den das Beratungsunternehmen erstellt, selbst. Sie unterschreibt ihren jeweiligen Vergabevermerk und erteilt für ihre Lose den Zuschlag. Der Zuschlag ist auf das wirtschaftlichste Angebot nach den Kriterien der Bewerbungsbedingungen und gemäß GWB und VgV der zuvor als geeignet bewerteten Bieter, von jeder beteiligten Gemeinde zu erteilen.

§ 3

Beirat

1. Die Beteiligten bilden einen Beirat, der die Stadt Rahden bei Erreichung der Zielsetzung unterstützen soll. Der Beirat besteht aus jeweils einem Vertreter der Verwaltung der Beteiligten. Der Beirat ist berechtigt, ein – nicht stimmberechtigtes – weiteres Mitglied zur Moderation der Sitzungen, Streitschlichtung und Beratung zu benennen. Hierfür entstehende Kosten tragen die Beteiligten zu gleichen Teilen.

2. Folgende Entscheidungen der Stadt Rahden bedürfen der Zustimmung des Beirats:

- a. Endgültige Festlegung der Leistungsbeschreibung für die jeweiligen Beteiligten,
- b. Bekanntmachung des Vergabeverfahrens bei der EU,
- c. Rechtliche Vertretung vor der Vergabekammer oder einem Gericht.
Da bei europaweiten Vergabeverfahren Bieter das Recht haben, ein Nachprüfungsverfahren bei der zuständigen Vergabekammer zu beantragen, muss in diesem Fall eine Vertretung der Beteiligten vor der Vergabekammer gewährleistet sein. Dieses Recht übertragen die Beteiligten im Falle, dass von einem Bieter das Vergabeverfahren alle Lose betreffend angegriffen wird, der Stadt Rahden. Die Stadt Rahden schlägt hierzu dem Beirat für die externe Vertretung ein oder mehrere (max. 3) Beratungs- bzw. Rechtsanwaltsbüros vor, über das der Beirat kurzfristig entscheidet.
Die Beteiligten werden die externen Kosten, die im Zusammenhang mit einem Nachprüfungsverfahren entstehen, entsprechend dem Angebot des ausgewählten Beratungs- bzw. Rechtsanwaltsbüros zu gleichen Teilen tragen.
Betrifft das Nachprüfungsverfahren nicht alle Lose, so treffen die vom Nachprüfungsverfahren betroffenen Beteiligten vorgenannte Entscheidungen und tragen für diese Lose die jeweiligen Kosten.

3. Der Beirat trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Vereinbarung keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

4. Der Beirat trifft sich bei Bedarf. Er trifft sich ferner, wenn einer der Beteiligten ausdrücklich ein Treffen des Beirats wünscht. Dieser Beteiligte hat den Grund der Zusammenkunft zu benennen. Zu den Sitzungen des Beirats lädt die Stadt Rahden schriftlich mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen ein.

§ 4

Die Beteiligten informieren die Stadt Rahden über alle für das Vergabeverfahren und die Vertragsdurchführung wesentlichen Maßnahmen und Entscheidungen.

§ 5 Verwaltungskosten

Für die Durchführung der übernommenen Verwaltungsaufgaben verzichtet die Stadt Rahden auf eine Vergütung.

§ 6 Haftung

1. Eine Haftung der Stadt Rahden für fahrlässiges Verhalten ihrer Bediensteten ist ausgeschlossen.
2. Sofern die Stadt Rahden von Bieter für das Vergabeverfahren in Anspruch genommen wird, tragen sämtliche Beteiligte entstehende Kosten im Innenverhältnis zu gleichen Teilen.

§ 7 Pflichten der teilnehmenden Kommunen

1. Die Kommunen sind verpflichtet, durch ihr Verhalten darauf hinzuwirken, dass weder die Durchführung der Ausschreibung noch die Vertragsabwicklung gefährdet wird.
2. Insbesondere haben sie sicherzustellen, dass die zu beauftragenden Leistungen zu Vertragsbeginn „vertragsfrei“ sind, sie also keinen anderen Vertrag (auch nicht mündlich) über den Leistungsgegenstand abgeschlossen haben und auch keinen anderen Vertrag über den Leistungsgegenstand innerhalb der Vertragslaufzeit abschließen werden.
3. Sie haben darüber hinaus, auch nach Abschluss des Verfahrens, die vergaberechtlichen Vorgaben, insbesondere die des Geheimwettbewerbs zu achten.
4. Verstößt eine Kommune gegen diese Pflichten, so ist sie den anderen Kommunen zum Schadensersatz verpflichtet.

§ 8 Geltendmachung von gerichtlichen Ansprüchen gegenüber dem Entsorger

1. Sofern sich Ansprüche aus dem Vertrag zwischen der Stadt Rahden und anderen Dritten ausschließlich auf das Gebiet eines Beteiligten beziehen, wird die Stadt Rahden diese Ansprüche an den jeweiligen Beteiligten abtreten und ihn zur Prozessführung im eigenen Namen gegen den Entsorger ermächtigen.
2. Im Übrigen ist die Stadt Rahden zur Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen befugt. Die Kosten der Anspruchsverfolgung und –abwehr tragen die Beteiligten zu gleichen Teilen. Die Stadt Rahden ist zur Anforderung von angemessenen Kostenvorschüssen berechtigt.

§ 9 Dauer

Die Vereinbarung tritt mit Zuschlagserteilung für alle Lose oder Aufhebung des Vergabeverfahrens außer Kraft.

§ 10 Streitbeilegung

Sofern Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten der Beteiligten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht im Beirat beigelegt werden können, gilt § 30 GKG.

§ 11 Abweichende Vereinbarungen von dieser Vereinbarung

Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung sämtlicher Vertragsparteien und sind schriftlich zu dokumentieren. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder die Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; das Gleiche gilt im Fall einer Lücke.

§ 13 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Rahden, den 23.12.2016

Stadt Rahden
Der Bürgermeister
(Dr. Honsel)

i.A./i.V.:
(Picker)

Lübbecke, den 09.01.2017

Stadt Lübbecke
Der Bürgermeister
(Haberbosch)

i.A./i.V.:
(Raddy)

Hüllhorst, den 09.01.2017

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
(Rührup)

i.A./i.V.:
(Vielstich)

Petershagen, den 09.01.2017

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
(Blume)

i.A./i.V.:
(Behrmann)

Stemwede, den 09.01.2017

Gemeinde Stemwede
Der Bürgermeister
(Abrusatz)

i.A./i.V.:
(von Lochow)

Pr. Oldendorf, den 09.01.2017

Stadt Pr. Oldendorf
Der Bürgermeister
i.V.
(Bormann)

i.A./i.V.:
(Heidenreich)

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden Hüllhorst und Stemwede sowie den Städten Lübbecke, Petershagen, Pr. Oldendorf und Rahden habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gem. § 24 Abs.2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.NRW.S. 204), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs.3 GkG bekannt gemacht.

Minden, den 18.01.2017

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrage
Andreas Hilgendorf

35

Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)

Herr Guido Angelbeck, Mesenkämper Str. 15, 32351 Stemwede

Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb der Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Mastgeflügel in 32351 Stemwede, Lefkenhelle, Gemarkung Wedem, Flur 3, Flurstück 73.

Der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastr. 13 in 32423 Minden, hat Herrn Guido Angelbeck, Mesenkämper Str. 15 in 32351 Stemwede, mit Datum 28.12.2016 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 16.12.2013 gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV – sowie der Ziffer 7.1.3.1 Spalte c, Buchstabe G und Spalte d, Buchstabe E des Anhangs 1 der 4. BImSchV die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb einer genehmigungspflichtigen Anlage zur Haltung oder zur Aufzucht von Mastgeflügel mit insgesamt 79.800 Mastgeflügelplätzen am Standort in 32351 Stemwede, Lefkenhelle, erteilt.“

Eingeschlossene Entscheidungen:

- die Baugenehmigung nach § 75 der Landesbauordnung (BauO NRW),
- die Abweichungen gem. § 73 Abs. 1 der Landesbauordnung BauO NRW – § 32 BauO NRW Gebäudetrennwände,
- die Befreiung aufgrund § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG),
- die hochwasseraufsichtliche Genehmigung nach § 78 Abs. 3 i.V.m. § 78 Abs. 1 Ziffer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Die wesentliche Änderung und der geänderte Betrieb der Anlage dürfen auf dem Grundstück in Stemwede, Lefkenhelle, Gemarkung Wedem, Flur 3, Flurstück 73, durchgeführt werden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid und die Festsetzung der Kosten können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 3240, 32389 Minden), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel nennen.

Hinweis:

Sollte eine Klage eine in diesem Bescheid enthaltene Kostenentscheidung betreffen, so hat eine solche Klage keine aufschiebende Wirkung, der ausgewiesene Betrag ist also auch dann zu überweisen. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung anordnen.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides in der Zeit vom **17.02.2017** bis einschließlich **03.03.2017** während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Bürgermeister der Gemeindeverwaltung Stemwede, Fachbereich Bau und Planung, Buchhofstr. 13, 32351 Stemwede,

- Kreisverwaltung Minden-Lübbecke, Der Landrat - Bürgerbüro - Portastr. 13, 32423 Minden.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Nebenbestimmungen zum Baurecht/ Brandschutz, zum Immissionsschutz, zum Arbeitsschutz, zum Gewässerschutz, zum Veterinärrecht, zum Reststoffverbringungs- und Abfallentsorgungsrecht und zum Landschafts- und Artenschutz ergangen ist. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Minden, den 31.01.2017

Az.: 770.0002/14/7.1.3.1G/E-Sd)

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat
Umweltamt / Untere Umweltschutzbehörde
Im Auftrag
(gez. Rita Sander)

36 **Bekanntgabe**
der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für die Fortsetzung der Förderung von Grundwasser aus einem Entnahmeverbrunn am „Freibad Lohe“
in Bad Oeynhausen - Lohe durch die Stadtwerke Bad Oeynhausen

Die Stadtwerke Bad Oeynhausen, Weserstr. 57, 32547 Bad Oeynhausen beabsichtigen die Fortsetzung der bestehenden Grundwasserförderung aus einem Bohrbrunnen auf dem Grundstück Gemarkung Lohe, Flur 8, Flurstück 393 am „Freibad Lohe“ in 32545 Bad Oeynhausen. Es handelt sich um die Fortsetzung einer mit Bescheid vom 13.06.1986 bewilligten, bis zum 31.12.2016 befristeten Grundwasserentnahme, die 2006 im Rahmen des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens Rehme auf max. 150.000 m³/a begrenzt wurde und nun in einem erneut reduzierten Maß von 100.000 m³/Jahr weiter vorgenommen werden soll.

Nach Ziff. 13.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - ist für das Entnehmen von Grundwasser in der hier beantragten Menge dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die Entnahme nach Einschätzung der zuständigen Behörde (hier Kreis Minden-Lübbecke) aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG wurde durch die zuständigen Behörden des Kreis Minden-Lübbecke entschieden, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss, da keine nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zu erwarten sind. Diese Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Nach §§ 3 a und 3 c UVPG wird diese Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Minden, den 08.02.2017

Az.: 682104/01/00008

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat
Umweltamt/ Untere Wasserbehörde
Im Auftrag:
V. Vogel

37 **Bekanntmachung**
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Die Zustellung eines Bußgeldbescheides ist diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

38 **Bekanntmachung**
Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

39 **Erscheinungstermine**
des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 4	Redaktionsschluss	16.02.2017	Ausgabe	23.02.2017
Nr. 5	Redaktionsschluss	02.03.2017	Ausgabe	09.03.2017
Nr. 6	Redaktionsschluss	16.03.2017	Ausgabe	23.03.2017
Nr. 7	Redaktionsschluss	06.04.2017	Ausgabe	13.04.2017

Die 19. Sitzung des Rates der Stadt Bad Oeynhausen in der 10. Wahlperiode findet am

Mittwoch, den 22.02.2017, 17:00 Uhr,

im Rathaus I, Ostkorso 8, Großer Sitzungssaal statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Formalien

- 2 Mündliche Anfragen von Einwohnern (Beschränkung auf höchstens 30 Minuten)
- 3 Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 "Westliche Ortsmitte Eidinghausen"
 1. Beratung der im Rahmen der Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und der Behörden sowie Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen
 2. Satzungsbeschluss
- 4 Ermächtigungsübertragungen 2016-2017
- 5 Beteiligung der Westfalen Weser Beteiligungen GmbH an der AWINTO Beteiligungs GmbH & Co. KG und deren Komplementärin AWINTO Windportfolio GmbH
- 6 Besetzung der Ausschüsse; Umbesetzung
- 7 Beteiligungen; Besetzung der Gremien
- 8 Mitgliedschaften; Besetzung der Gremien
- 9 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 Abs. 1 GO NRW
- 10 Ausschussberichte - öffentliche Sitzung - und soweit erforderlich Genehmigung der gefassten Beschlüsse
- 11 Schriftliche Bekanntgaben - öffentliche Sitzung
- 12 Bekanntgaben und Anfragen - öffentliche Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

- 13 Bestellung eines Vorstands der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR
- 14 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 Abs. 1 GO NRW
- 15 Ausschussberichte - nichtöffentliche Sitzung und soweit erforderlich Genehmigung der gefassten Beschlüsse
- 16 Schriftliche Bekanntgaben - nichtöffentliche Sitzung
- 17 Bekanntgaben und Anfragen - nichtöffentliche Sitzung
- 18 Veröffentlichung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Bad Oeynhausen, den 10.02.2017

Stadt Bad Oeynhausen
Wilmsmeier
Bürgermeister

Die Bekanntmachung über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Hüllhorst nebst Anlagen für die Haushaltsjahre 2017 / 2018 sowie die Frist für die Erhebung von Einwendungen wird im vollen Wortlaut vom 17. Februar – 27. Februar 2017 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Str. 1, ausgehängt.

Hüllhorst, den 16.02.2017

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Rührup

42

Bekanntmachung
nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz

Die Angaben gem. § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz bezüglich der Auskunftspflichten der Ratsmitglieder, Ortsvorsteher und sachkundigen Bürger sowie des Hauptverwaltungsbeamten können jederzeit während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer 1.13, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben sowie deren Aktualisierung bei den jeweiligen Meldepflichtigen liegt.

Hüllhorst, den 01.02.2017

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Rührup

43

Bekanntmachung
der Gemeinde Hüllhorst

Die 1. Satzung vom 26.01.2017 zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hüllhorst wird im vollen Wortlaut vom 17.02.2017 bis 27.02.2017 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Str. 1, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer 1.13, eingesehen werden.

Hüllhorst, den 26.01.2017

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Rührup

44

Bekanntmachung
Bekanntmachungshinweis

Auf die im Amtlichen Kreisblatt Ausgabe Nr. 3 vom 16.02.2017 bekannt gemachte Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über gemeinsame Regelungen für die Durchführung eines europaweiten Vergabeverfahrens von Entsorgungsdienstleistungen für das Einsammeln und Transportieren von Restabfall, Bioabfall und Sperrmüll wird gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204), hingewiesen.

Dieser Hinweis wird im vollen Wortlaut vom 17.02.2017 bis 27.02.2017 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Str. 1, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer 1.13, eingesehen werden.

Hüllhorst, den 30.01.2017

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Rührup

45

Bekanntmachung
der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hüllhorst

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 01.03.2016 die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hüllhorst beschlossen.

Die Bekanntmachung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hüllhorst wird im vollen Wortlaut vom 16.02.2017 bis 23.02.2017 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der Öffnungszeiten im Rathaus, Fachbereich Technik, eingesehen werden.

Hüllhorst, den 19.01.2017

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Rührup

**Bekanntmachung
vom 16. Februar 2017**

**Feststellung des Jahresabschlusses
der Stadt Lübbecke zum 31.12.2014
und des Lageberichts
sowie Entlastung des Bürgermeisters
durch Beschluss des Rates der Stadt Lübbecke
vom 15. Dezember 2016**

1. Jahresabschluss der Stadt Lübbecke zum 31.12.2014 und Entlastung des Bürgermeisters

Aufgrund der §§ 95 und 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV.NRW. Seite 496), hat der Rat der Stadt Lübbecke mit Beschluss vom 15. Dezember 2016 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und als richtig anerkannten Jahresabschluss der Stadt Lübbecke zum 31.12.2014 sowie den Lagebericht endgültig festgestellt und dem Bürgermeister diesbezüglich ohne Einschränkungen Entlastung erteilt.

Bilanz der Stadt Lübbecke zum 31.12.2014

Nr.	Bilanzpositionen	31.12.2013 in TEUR	Anteil in %	31.12.2014 in TEUR	Anteil in %	Veränderung in TEUR
1	Anlagevermögen	196.422	92,28	197.962	93,99	1.541
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	106	0,05	96	0,05	-10
1.2	Sachanlagen	185.921	87,35	187.502	89,03	1.581
1.3	Finanzanlagen	10.395	4,88	10.365	4,92	-30
2	Umlaufvermögen	16.154	7,59	12.104	5,75	-4.049
2.1	Vorräte	1.527	0,72	1.690	0,80	163
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	4.416	2,07	7.882	3,74	3.466
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	0,00	0	0,00	0
2.4	Liquide Mittel	10.211	4,80	2.532	1,20	-7.678
3	Aktive Rechnungsabgrenzung	274	0,13	546	0,26	272
4	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0	0,00	0	0,00	0
	Summe Aktiva	212.850	100,00	210.613	100,00	-2.237
1	Eigenkapital	97.406	45,76	88.844	42,18	-8.562
1.1	Allgemeine Rücklage	77.012	36,18	76.185	36,17	-827
1.2	Sonderrücklagen	0	0,00	0	0,00	0
1.3	Ausgleichsrücklage	17.537	8,24	20.394	9,68	2.857
1.4	Jahresergebnis	2.857	1,34	-7.735	-3,67	-10.591
1.5	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0	0,00	0	0,00	0
2	Sonderposten	69.596	32,70	70.990	33,71	1.394
2.1	für Zuwendungen	39.666	18,64	42.272	20,07	2.606
2.2	für Beiträge	28.623	13,45	28.005	13,30	-618
2.3	für den Gebührenausschlag	975	0,46	388	0,18	-588
2.4	Sonstige Sonderposten	332	0,16	326	0,15	-7
3	Rückstellungen	23.892	11,22	23.411	11,12	-481
3.1	Pensionsrückstellungen	16.486	7,75	17.155	8,15	669
3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0	0,00	0	0,00	0
3.3	Instandhaltungsrückstellungen	4.735	2,22	3.588	1,70	-1.146
3.4	Sonstige Rückstellungen	2.671	1,25	2.668	1,27	-4
4	Verbindlichkeiten	20.777	9,76	26.201	12,44	5.423
4.1	Anleihen	0	0,00	0	0,00	0
4.2	Kredite für Investitionen	14.577	6,85	19.348	9,19	4.770
4.3	Liquiditätskredite	0	0,00	0	0,00	0
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen gleichkommen	0	0,00	143	0,07	143
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.545	0,73	1.161	0,55	-384
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	256	0,12	1.040	0,49	784
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten und erhaltene Anzahlungen	4.399	2,07	4.509	2,14	110
5	Passive Rechnungsabgrenzung	1.178	0,55	1.167	0,55	-11
	Summe Passiva	212.850	100,00	210.613	100,00	-2.237

Ergebnisrechnung 2014

Ergebnisart	Ergebnis 2013 in €	Plan 2014 in €	Ergebnis 2014 in €	Abweichung zu Ergebnis 2013	Abweichung zu Plan 2014
Ordentliche Erträge	57.287.010	52.395.742	46.171.670	-11.115.340	-6.224.072
Ordentliche Aufwendungen	53.853.974	53.532.766	53.336.500	-517.474	-196.266
Ordentliches Ergebnis	3.433.036	-1.137.024	-7.164.830	-10.597.866	-6.027.806
Finanzerträge	57.810	69.900	37.935	-19.875	-31.965
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	634.304	606.000	608.026	-26.278	2.026
Finanzergebnis	-576.494	-536.100	-570.092	6.403	-33.992
Ergebnis laufender Verwaltungstätigkeit	2.856.542	-1.673.124	-7.734.922	-10.591.463	-6.061.798
Jahresergebnis	2.856.542	-1.673.124	-7.734.922	-10.591.463	-6.061.798

Finanzrechnung 2014

	Ergebnis 2013 in €	Plan 2014 in €	Ergebnis 2014 in €	Abweichung zu Ergebnis 2013	Abweichung zu Plan 2014
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	55.433.728	48.996.172	42.807.280	-12.626.448	-6.188.892
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	48.447.061	47.487.225	47.551.875	-895.186	64.650
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.986.667	1.508.947	-4.744.595	-11.731.262	-6.253.542
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	-314.151	3.264.000	2.483.378	2.797.529	-780.622
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	7.961.586	13.882.090	10.700.005	2.738.419	-3.182.085
Saldo aus Investitionstätigkeit	-8.275.737	-10.618.090	-8.216.627	59.110	2.401.463
Finanzmittelüberschuss /-fehlbetrag	-1.289.070	-9.109.143	-12.961.222	-11.672.152	-3.852.079
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	4.503.682	7.500.000	7.500.000	2.996.318	0
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.621.986	2.629.800	2.250.628	-371.357	-379.172
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	1.881.697	4.870.200	5.249.372	3.367.675	379.172
Änderung Bestand eigener Finanzmittel	592.626	-4.238.943	-7.711.851	-8.304.477	-3.472.908

Anlagen zum Jahresabschluss:

1. Anhang
- 2.2 Lagebericht

Gemäß § 101 Abs. 1 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss. Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung des Prüfungsamtes des Kreises Minden-Lübbecke aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 21.03.2003. Das Prüfungsamt hat den Jahresabschluss der Stadt Lübbecke zum 31.12.2014 geprüft und am 20. September 2016 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss zum 31.12.2014 - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang - sowie den Lagebericht der Stadt Lübbecke in der Zeit von Februar 2016 bis April 2016 geprüft. In die Prüfung wurde die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben.“

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 101 Abs. 1 GO NRW und in Anlehnung an die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in dem Jahresabschluss nebst Anhang und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt Lübbecke sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, die die Gesamtaussage des Jahresabschlusses beeinträchtigen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Lübbecke. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat mit Beschluss vom 28. November 2016 diesen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk übernommen und den Jahresabschluss als richtig anerkannt. Er hat dem Rat der Stadt Lübbecke vorgeschlagen, den Jahresabschluss zum 31.12.2014 durch Beschlussfassung festzustellen und dem Bürgermeister ohne Einschränkungen Entlastung zu erteilen.

Dieser Empfehlung ist der Rat der Stadt Lübbecke mit Beschlussfassung vom 15. Dezember 2016 gefolgt.

2. Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Lübbecke zum 31.12.2014

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Lübbecke über den Jahresabschluss zum 31.12.2014 mit seinen Anlagen und die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2014 mit seinen Anlagen ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde angezeigt worden.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2014 der Stadt Lübbecke mit seinen Anlagen wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübbecke, Kreishausstraße 2-4, 32312 Lübbecke, Zimmer 310, während der Dienststunden verfügbar gehalten.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Jahresabschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Lübbecke vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 30. Januar 2017

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

47

Bekanntmachung Haushaltssatzung der Stadt Lübbecke für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), hat der Rat der Stadt Lübbecke mit Beschluss vom 15.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	59.075.292,-- EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	61.531.181,-- EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	56.091.972,-- EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	55.432.946,-- EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.408.334,-- EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	8.004.275,-- EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.894.215,-- EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	1.930.700,-- EUR

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt. 3.612.915,-- EUR

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Umschuldung erforderlich ist, wird auf festgesetzt. 281.300,-- EUR

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt. 2.672.000,-- EUR

§ 4

Die **Verringerung der Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt. 2.455.889,-- EUR

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen**, wird auf festgesetzt. 7.500.000,-- EUR

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 217 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 429 v.H.

2. **Gewerbesteuer** auf 417 v.H.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Minden mit Schreiben vom 23. Januar 2017 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Kreishausstraße 2 - 4, 32312 Lübbecke, Zimmer 308, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 15. Februar 2017

Der Bürgermeister
In Vertretung
Rolf Kleffmann

Schriftführerin

48

Bekanntmachung **1. Satzung zur Änderung der** **Hauptsatzung der Stadt Lübbecke** **vom 01.02.2017**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 hat der Rat der Stadt Lübbecke am 15.12.2016 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lübbecke beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Stadt Lübbecke wird wie folgt geändert.

§ 10 (Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Stellvertretende Bürgermeister und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende - erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Unter Anwendung des § 46 S. 2 GO NRW werden alle Ausschüsse der Stadt Lübbecke mit Ausnahme des Ausschusses für Bauen und Stadtentwicklung von der Regelung des § 46 S. 1 Nr. 2 GO NRW ausgenommen.

§ 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lübbecke wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 01.02.2017

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

49

Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lübbecke vom 03.02.2017

Der Rat der Stadt Lübbecke hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, in seiner Sitzung am 02.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

(1) Die Stadt Lübbecke unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).

(2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.

(3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

§ 2

Erhebung von Kostenersatz und Entgelten

(1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:

1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

(3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.

(4) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen.

(5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

§ 3

Berechnungsgrundlage

(1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.

(2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzen in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten- / Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

(3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

(5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

(6) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 4

Kosten- und Entgeltschuldner

(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwilligen Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen

(1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 6

Haftung

Die Stadt Lübbecke haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Lübbecke nebst Kostentarif vom 14.11.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung vom 03.02.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 03.02.2017

Stadt Lübbecke
Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

K o s t e n t a r i f

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Feuerwehr der Stadt Lübbecke

Fahrzeugart	je Stunde
1. Personalaufwand	
je Einsatzkraft	26,00 €
2. Fahrzeugeinsatz	
1.1 Löschfahrzeuge <i>LF 8/6</i>	261,00 €
1.2 Löschfahrzeuge <i>TLF 20/40, TLF 16/25</i>	160,00 €
1.3 Löschfahrzeuge <i>LF 16/12, LF 20/20, HLF 20/16</i>	242,00 €
1.4 Löschfahrzeuge <i>TSF-W</i>	124,00 €
Hubrettfahrzeuge <i>DLK 23/12</i>	331,00 €
Gerätewagen <i>GW-Logistik</i>	243,00 €
Rüstwagen <i>RW II</i>	469,00 €
Schlauchwagen <i>SW-2000</i>	262,00 €
Einsatzleitwagen <i>ELW 1</i>	253,00 €
Mannschaftstransportwagen, Funkkommandowagen, PKW <i>Kdow, MTW, MTF</i>	95,00 €
Anhänger	125,00 €
Mehrzweckboot	365,00 €
3. Besondere Leistungen	
Fehlalarm durch Brandmeldeanlage <i>(16x FM, 1x Kdow, 1x DLK, 1x 1.3 Löschfahrzeug)</i>	pauschal 545,00 €
Brandsicherheitswachen je Einsatzkraft (zuzüglich Fahrzeugkosten)	26,00 €
Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen der Stadt Lübbecke, von gemeinnützigen oder Lübbecker Vereinen, Verbänden und Organisationen	pauschal 50,00 €
4. Sonstiges	
Nicht aufgeführte Arbeiten und Leistungen werden nach Aufwand berechnet.	

50

Bekanntmachung

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV NRW S. 204), wird darauf hingewiesen, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über gemeinsame Regelungen für die Durchführung eines europaweiten Vergabeverfahrens von Entsorgungsdienstleistungen für das Einsammeln und Transportieren von Restabfall, Bioabfall und Sperrmüll in der 3. Ausgabe des „Amtlichen Kreisblattes“ am 16.02.2017 bekanntgemacht wurde.

Lübbecke, den 07.02.2017

Stadt Lübbecke
Der Bürgermeister
In Vertretung
Rolf Kleffmann

Bekanntmachung
der Stadt Lübbecke
Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2/19/138
„Östlich Westerbachstraße, südlich der Bahngleise“

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 25.01.2017 die Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2/19/138 „Östlich Westerbachstraße, südlich der Bahngleise“ gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 Bau-gesetzbuch (BauGB), in der derzeit geltenden Fassung, beschlossen. Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes liegt in Lübbecke und wird im Süden und Osten durch die B 65 und im Norden durch die Bahnstrecke Lübbecke-Bünde begrenzt. Im Westen grenzt die Westerbachstraße an. Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus dem anschließend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird der Einleitungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wurde beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Der Vorentwurf zur Aufhebungssatzung mit der Begründung und dem Umweltbericht liegen in der Zeit vom

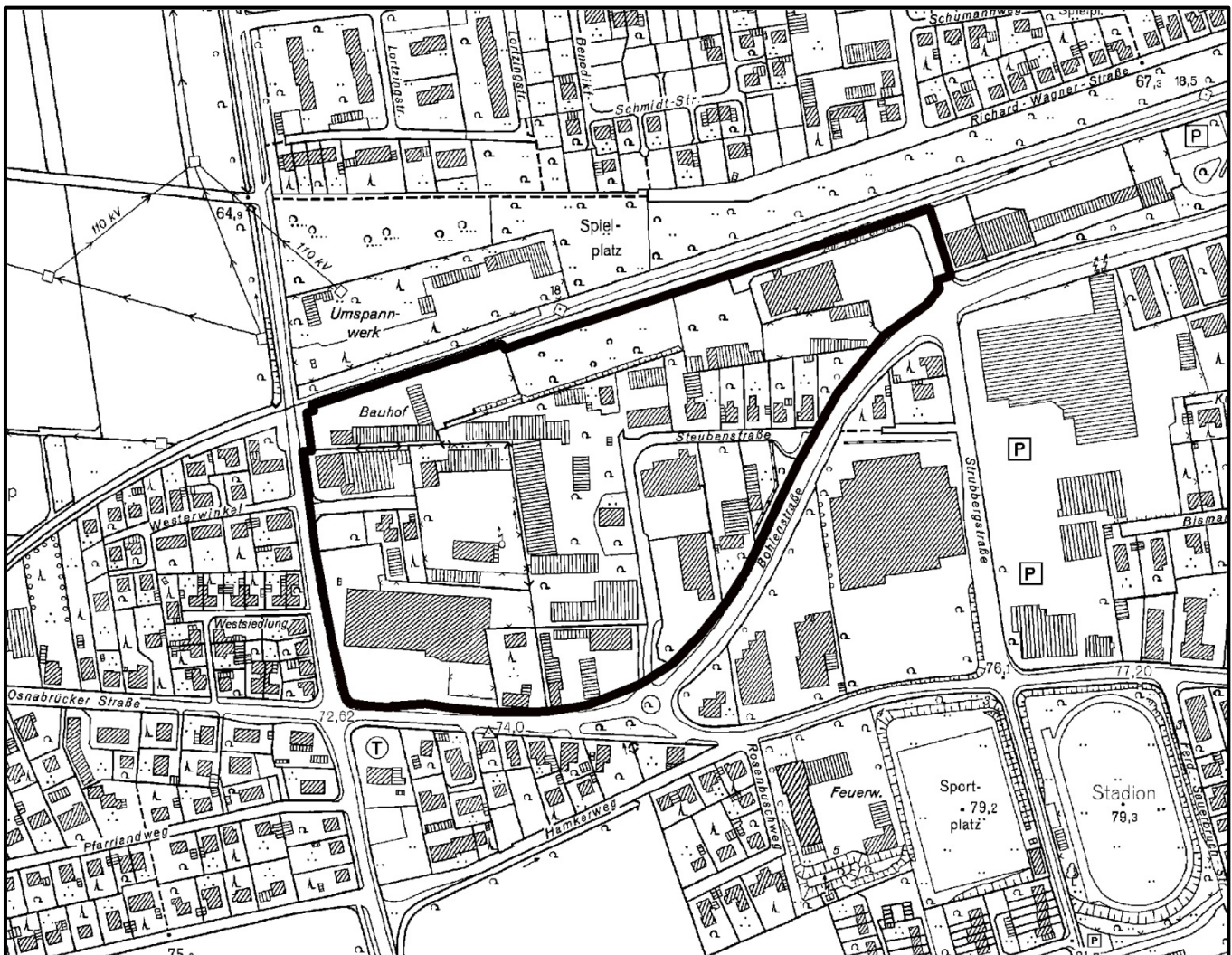
20.02. bis einschließlich 13.03.2017

bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, im Flur des 1. OG Altbau, während der Dienststunden öffentlich aus. Es besteht Gelegenheit, die Planungsabsichten zu erörtern und Stellungnahmen abzugeben.

Diese Bekanntmachung kann auch unter www.luebbecke.de/bekanntmachungen eingesehen werden.

Lübbecke, den 06.02.2017

Der Bürgermeister
 Im Auftrag
 Karin Schulte



Bekanntmachung
der Stadt Petershagen
über die Genehmigung der 28. Änderung des Flächennutzungsplans
- Darstellung von Vorrangflächen für Windenergie -

Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 06.10.2016 den Feststellungsbeschluss zur 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Petershagen gefasst.

Ziel dieser 28. Änderung des Flächennutzungsplans ist die räumliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Stadtgebiet Petershagen, d.h. die Ausweisung mehrerer geeigneter Gebiete für Windenergie. Mit dieser Planung soll die Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erzielt werden, so dass Windenergieanlagen nur innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen errichtet werden dürfen.

Die Lage der Konzentrationszonen ist aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich. Die Fläche 1 (34,2 ha) befindet sich nord-westlich der Ortschaft Schlüsselburg, die Flächen 2 (34,4 ha) und 3 (7,1 ha) östlich der Ortschaft Wasserstraße und die Fläche 10 (34,2 ha) nord-westlich der Ortschaft Frille und nord-östlich der Ortschaft Wietersheim.

Mit Verfügung vom 16.01.2017 (Az: 35.21.10-607/P.44) hat die Bezirksregierung Detmold die 28. Änderung wie folgt genehmigt:

„Ihren mit o.a. Bericht vorgelegten Flächennutzungsplan habe ich überprüft. Gemäß § 6 (1) BauGB genehmige ich den v.g. Flächennutzungsplan.“

Die Flächennutzungsplanänderung einschließlich der Begründung, des Umweltberichts, dem artenschutzrechtlichem Fachbeitrag und der zusammenfassenden Erklärung kann vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Petershagen, Bauverwaltung, Zimmer 37, Bahnhofstraße 63, 32469 Petershagen-Lahde, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Änderungsplans wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Genehmigung der 28. Änderung des Flächennutzungsplans, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die auf Grund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Petershagen wirksam.

Hinweise:

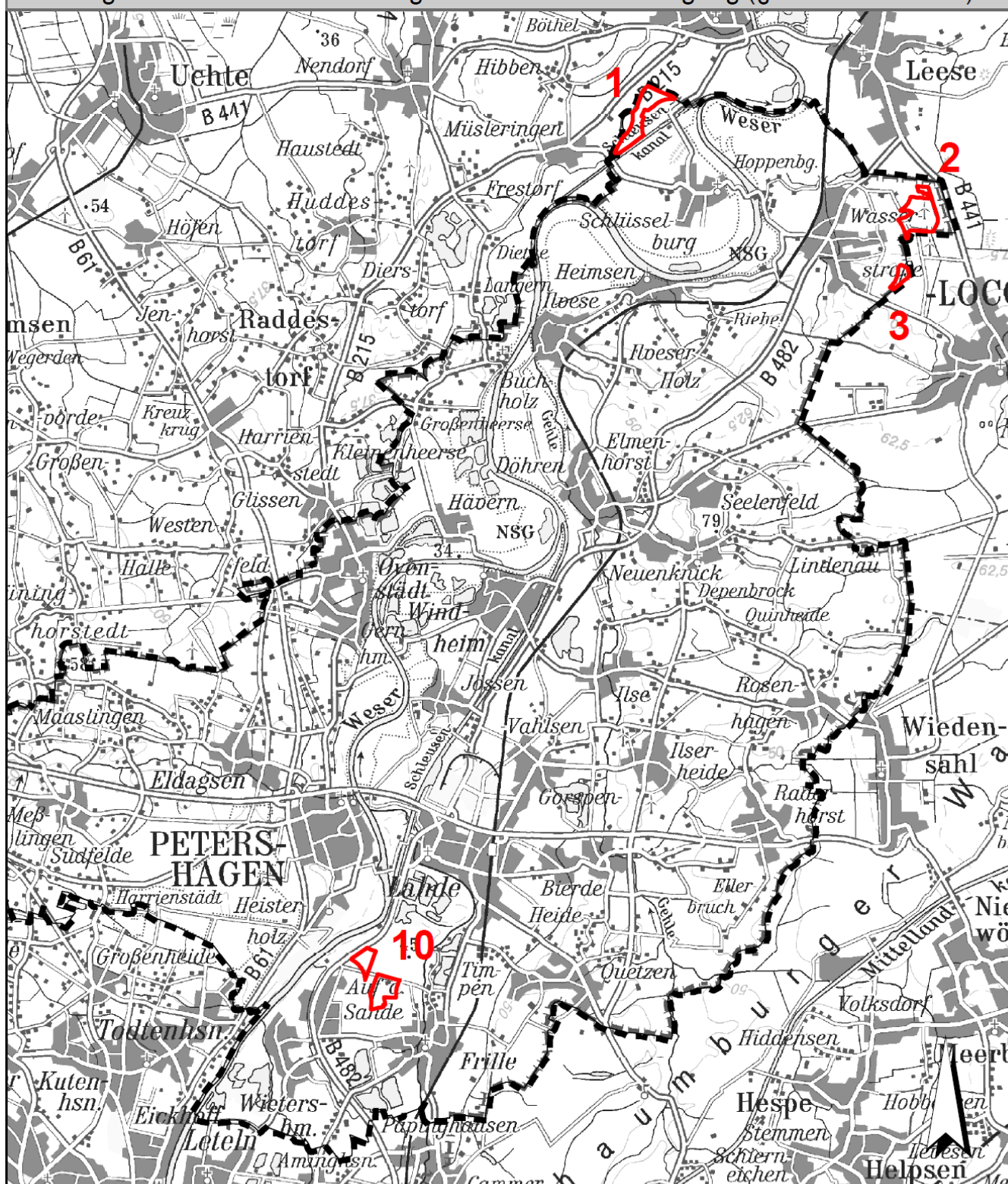
1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Petershagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen die Flächennutzungsplan-änderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, den 30.01.2017

Stadt Petershagen
 Der Bürgermeister
 Blume

28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Petershagen

Anlage für die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)



Planzeichenerklärung



Grenze der Stadt Petershagen



Änderungsbereiche der 28. Änderung

Kartengrundlage:

© GeoBasis-DE / BKG 2016

Planungsträger:

Stadt Petershagen, Bahnhofstraße 63, 32469 Petershagen

Maßstab:
1:100.000

Planverfasser:

LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckwald - Gut Helpensen 5 - 31787 Hameln

53

Bekanntmachung**des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Erholungsbereich Große Aue über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 und die Entlastungserteilung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Erholungsbereich Große Aue“ hat in ihrer Sitzung am 30.11.2016 beschlossen, den Jahresabschluss des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2015 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 722.591,34 € festzustellen, den Jahresüberschuss in Höhe von 22.969,18 € vollständig der Ausgleichsrücklage zuzuführen und dem Verbandsvorsteher entsprechend § 18 Abs. 1 GKG i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW uneingeschränkt Entlastung zu erteilen.

Espelkamp, den 19.01.2017

Zweckverband „Erholungsbereich Große Aue“
Der Verbandsvorsteher
gez. Vieker

54

Bekanntmachung**Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Erholungsbereich Große Aue" für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV NRW S. 204), in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Erholungsbereich Große Aue“ mit Beschluss vom 30.11.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	63.310,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	63.310,00 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	63.255,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	61.450,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

entfällt

§ 8

Die Verbandsumlage wird auf 62.035,00 € festgesetzt und ist wie folgt aufzubringen:

Kreis Minden-Lübbecke	31.017,50 €
Stadt Espelkamp	31.017,50 €
	<u>62.035,00 €</u>

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall 50 v. H. des Ansatzes ausmachen, mindestens aber 4.000,00 € betragen. Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 2.000,00 € überschreiten.
Diese Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW i. V m. §§ 8, 18 GKG NRW der Bezirksregierung in Detmold mit Schreiben vom 01.12.2016 angezeigt worden.
Die nach § 19 GKG NRW erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung der Verbandsumlage in § 8 der Haushaltssatzung ist von der Bezirksregierung in Detmold mit Verfügung vom 12.01.2017 - Az.: 31.60 02 (43) - erteilt worden.

Espelkamp, den 19.01.2017

Zweckverband Erholungsbereich Große Aue
Vorsitzende der Verbandsversammlung
gez. Senckel

55

Bekanntmachung

**Prüfung des Jahresabschlusses des Betriebes „Zweckverband Kliniken im Mühlenkreis i. L.“
zum 31.12.2015**

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Zweckverband Kliniken im Mühlenkreis i. L.. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2015 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 06.09.2016 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An den Zweckverband Kliniken im Mühlenkreis i. L.:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Kliniken im Mühlenkreis i. L. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften der KHBV und den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes Kliniken im Mühlenkreis i. L.. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes Kliniken im Mühlenkreis i. L. sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes Kliniken im Mühlenkreis i. L.. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes Kliniken im Mühlenkreis i. L. und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Gemäß § 3 (4) der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ergänzen wir den Bestätigungsvermerk um folgenden Hinweis:

„Für den Jahresabschluss 2015 beläuft sich der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag auf EUR 159.444,85.“

Herne, den 13.02.2017

GPA NRW
Im Auftrag
Matthias Mittel

Bekanntmachung
Aufgebot

Am 18.01.2017 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten
Sparkassenbuches zu Konto 300 516 655
beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 30.01.2017

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Aufgebot

Am 18.01.2017 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten
Sparkassenbuches zu Konto 302 010 558
beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 30.01.2017

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Aufgebot

Am 18.01.2017 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten
Sparkassenbuches zu Konto 331 557 314
beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 30.01.2017

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Aufgebot

Am 20.10.2016 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten
Sparkassenbuches zu Konto 445 514 375
beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 30.01.2017

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Aufgebot

Am 02.01.2017 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto 457 226 264

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 30.01.2017

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Aufgebot

Am 10.01.2017 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto 362 048 688

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 30.01.2017

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Aufgebot

Am 26.01.2017 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto 340 863 182

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 08.02.2017

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

57

Bekanntmachung Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 387 045 990 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 03.11.2016 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboden worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 30.01.2017

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher